

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Teilrevision des Reglements über die Wassergebühren**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend der Teilrevision des Reglements über die Wassergebühren. Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungswesens HRM2 (harmonierte Rechnungsmodell 2) wurde festgestellt, dass die bestehenden Reglemente über die Wasser- beziehungsweise Abwassergebühren Formulierungen enthalten, die sich nicht mit den Vorschriften zu HRM2 decken. Nach HRM2 müssen die Anschlussgebühren direkt in die Investitionsrechnung gebucht werden, gemäss unseren Reglementen werden aber die Anschlussgebühren in einen Fonds (Wasser-, bzw. Abwasserfonds) einbezahlt.

Aus diesem Grund müssen nun Anpassungen in diesen Reglementen erfolgen.

Anzupassen sind dann auch die jährlich zu veröffentlichenden Wassergebühren und die Abwassergebühren.

Ferner sollen im Zuge dieser Teilrevision weitere Anpassungen erfolgen, die der besseren Lesbarkeit dienen, oder die tatsächlichen Gegebenheiten darlegen. Die „Neuregelung der Gebühren für Bauwasser“ vom 1.12.2004 wird ins Reglement integriert (Art. 4 Reglement über die Wassergebühren).

2. Beantragte Anpassungen im Reglement über die Wassergebühren

In den Art. 2, 4, 5 und 7 werden Änderungen vorgenommen.

Die beantragten Änderungen sind kursiv dargestellt.

Artikel 2 Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

Alle Anschlussgebühren werden in einen Wasserfonds einbezahlt.

Jedes Jahr werden für die Finanzierung der Wasserkosten Beiträge aus diesem Fonds geleistet. Diese Beiträge können für die laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung verwendet werden.

Artikel 4 Wassergebühren

Die Wassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr
- b) Arbeitspreis

Die Zahlungspflicht für den Wassertarif beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

Netzgebühr

Die Netzgebühr wird in Abhängigkeit von der Leistung des installierten Wasserzählers am Wasserleitungsnetz festgesetzt. Die Wasserversorgung Beringen bestimmt für jedes Bezugsverhältnis auf Grund der geforderten Maximalleistung die Wasserzählergrösse.

Es werden für die Wasserzähler folgende jährliche Netzgebühr erhoben:

NW 20 mm	CHF	90.00
NW 25 mm	CHF	100.00
NW 32 mm	CHF	120.00
NW 40 mm	CHF	140.00
NW 50 mm	CHF	180.00
NW 65 mm	CHF	300.00
NW 80 mm	CHF	380.00
NW 100 mm	CHF	500.00

Für andere NW wird die Netzgebühr durch die Betriebskommission der Wasserversorgung Beringen festgelegt.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis basiert auf der bezogenen Wassermenge. Er beträgt *CHF1.75 (bisher CHF 1.85)* je Kubikmeter (1'000 Liter) Wasser.

Allfällige Gebühreanpassungen erfolgen gemäss Art. 5 dieser Verordnung.

Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird, bei dem sich jedoch die Montage eines ~~Wassermesserszählers~~ Wasserzählers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschale von CHF 50.00 berechnet.

Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

Bei vorübergehenden Wasserbezügen setzt die Wasserversorgung Beringen für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

Wird bei Neu- und Umbauten Wasser ab einem Hydranten oder Provisorium bezogen (ohne Wasserzähler) wird für das Bauwasser eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese beträgt 0.3 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes.

Wasserbezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann die Wasserversorgung Beringen eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von CHF 100.00 pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über *Wassermesszähler*. Es wird eine Grundgebühr von CHF 75.00 und der Arbeitspreis berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins CHF 50.00.

~~Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins CHF 350.00 je Liter/Minute.~~

Für jeden laufenden Brunnen wird gemäss seinem Verbrauch eine Rechnung gestellt.

Zusätzliche Gebühren für spezielle Wasserbezüger

Neben den ordentlichen Wassergebühren werden beim betroffenen Bezugsverhältnis basierend auf der maximalen Vorhalteleistung folgende Zusatzgebühren erhoben:

Klimaanlagen	
- mit Direktkühlung	CHF 60.00 je Liter/Minute
- mit Rückkühlern	CHF 50.00 je Liter/Minute

Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Innenhydranten	
- Bereitstellungsgebühr	CHF 3.50 je Liter/Minute

Beim Anschluss mehrerer Sprinkleranlagen an dieselbe Zuleitung wird nur die grösste Anlage für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

Artikel 5 Gebührenanpassung

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 4 gedeckt werden.

Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Netzgebühr und/oder den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an. *Weist die Spezialfinanzierung Wasser einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.*

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus ~~dem Wasserfonds~~ *der Spezialfinanzierung Wasser* von maximal CHF 100'000.

Unter- und Überdeckungen müssen durch ~~den Wasserfonds~~ *die Spezialfinanzierung Wasser* ausgeglichen werden.

Artikel 7 Zählerablesung, Rechnungsstellung

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch *Dritte. ~~die städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall.~~*

3. Stellungnahme des Preisüberwachers

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Beringen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und der Abwasserentsorgung. Damit ist gemäss Preisüberwachungsgesetz die Unterstellung unter dieses Gesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 gab der Preisüberwacher seine Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Wassergebühren ab.

Zum Gebührenmodell stellt er fest, dass ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgung unabhängig vom Verbrauch anfällt. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Der Preisüberwacher empfiehlt die von den Verbänden empfohlenen Modelle zur Gebührenverrechnung. Zusätzlich empfiehlt der Preisüberwacher, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für diese Anpassung bereits jetzt zu schaffen. Mittelfristig soll ein Gebührenmodell eingeführt werden, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird und bei welchem ein zunehmender Anteil der Gebühren über fixe Gebühren erhoben wird.

4. Vorprüfung durch den Kanton Schaffhausen

Eine Vorprüfung der vorgesehenen Reglementsanpassung erfolgte durch den Kanton Schaffhausen (Baudepartement, Interkantonale Labor, Finanzdepartement). Neben verschiedenen Punkten, welche direkt eingearbeitet worden sind, wurde im Schreiben des Rechtsdienstes des Baudepartements des Kantons Schaffhausen vom 1. Oktober 2020 noch folgendes festgehalten:

- Art. 2 (Wasserbezug ab Hydrant)
Im Sinne einer verursachergerechten Gebührengestaltung empfehlen wir festzulegen, ab welcher Menge die Wasserabgabe ausschliesslich über einen Wasserzähler erfolgt.
- Art.4 (Netzgebühren für Wasserzähler)
Gemäss dieser Bestimmung wird die Netzgebühr in Abhängigkeit von der Leistung des installierten Wasserzählers festgesetzt. Die festgelegten Gebühren basieren indessen auf den Nennweiten. Für die Leistung ist aber nicht die

Nennweite massgebend, sondern die Fläche, die aus der Nennweite resultiert. Somit müssten die Gebühren als Funktion der Flächen der jeweiligen Nennweiten abgebildet werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Netzgebühren statt annähernd linearen, wie vorgesehen, exponentiell verändern würden.

5. Konsequenzen aus der Stellungnahme Preisüberwacher und der Vorprüfung durch den Kanton Schaffhausen

Der Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Anpassung der Wassergebühren hat zum Ziel, mit den reduzierten Gebühren möglichst schnell die Überdeckung und damit den Saldo der Spezialfinanzierung zu reduzieren.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers und die Vorprüfung des Kantons empfehlen eine grundsätzliche Überarbeitung des Gebührenmodells. Dies ist jedoch ein grösserer Aufwand und nicht innerhalb weniger Wochen machbar.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat, die Gebührenreduktion jetzt zu genehmigen. Der Gemeinderat wird innerhalb der nächsten drei Jahre das Gebührenmodell unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Preisüberwachers und der Vorprüfung des Kantons überarbeiten und einen entsprechenden Bericht und Antrag an den Einwohnerrat stellen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Änderungen des Reglements über die Wassergebühren (Teilrevision) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber i. V.:

Hansruedi Schuler Andrina Weber

Anhang:

- Reglement Wassergebühren

Anhang - Reglement über die Wassergebühren der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Reglement über die Wassergebühren der Gemeinde Beringen vom 24. September 2002, revidiert am 20. November 2007 wird wie folgt angepasst:

Artikel 2 Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

Artikel 4 Wassergebühren

Die Wassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr
- b) Arbeitspreis

Die Zahlungspflicht für den Wassertarif beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

Netzgebühr

Die Netzgebühr wird in Abhängigkeit von der Leistung des installierten Wasserzählers am Wasserleitungsnetz festgesetzt. Die Wasserversorgung Beringen bestimmt für jedes Bezugsverhältnis auf Grund der geforderten Maximalleistung die Wasserzählergrösse.

Es werden für die Wasserzähler folgende jährliche Netzgebühr erhoben:

NW 20 mm	CHF	90.00
NW 25 mm	CHF	100.00
NW 32 mm	CHF	120.00
NW 40 mm	CHF	140.00
NW 50 mm	CHF	180.00
NW 65 mm	CHF	300.00
NW 80 mm	CHF	380.00
NW 100 mm	CHF	500.00

Für andere NW wird die Netzgebühr durch die Betriebskommission der Wasserversorgung Beringen festgelegt.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis basiert auf der bezogenen Wassermenge. Er beträgt CHF1.75 je Kubikmeter (1'000 Liter) Wasser.

Allfällige Gebührenanpassungen erfolgen gemäss Art. 5 dieser Verordnung.

Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird, bei dem sich jedoch die Montage eines Wasserzählers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschale von CHF 50.00 berechnet.

Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

Bei vorübergehenden Wasserbezügen setzt die Wasserversorgung Beringen für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

Wird bei Neu- und Umbauten Wasser ab einem Hydranten oder Provisorium bezogen (ohne Wassermesser) wird für das Bauwasser eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese beträgt 0.3 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes.

Wasserbezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann die Wasserversorgung Beringen eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von CHF 100.00 pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wasserzähler. Es wird eine Grundgebühr von CHF 75.00 und der Arbeitspreis berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins CHF 50.00.

Für jeden laufenden Brunnen wird gemäss seinem Verbrauch eine Rechnung gestellt.

Zusätzliche Gebühren für spezielle Wasserbezüge

Neben den ordentlichen Wassergebühren werden beim betroffenen Bezugsverhältnis basierend auf der maximalen Vorhalteleistung folgende Zusatzgebühren erhoben:

Klimaanlagen	
- mit Direktkühlung	CHF 60.00 je Liter/Minute
- mit Rückkühlern	CHF 50.00 je Liter/Minute

Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Innenhydranten
- Bereitstellungsgebühr CHF 3.50 je Liter/Minute
Beim Anschluss mehrerer Sprinkleranlagen an dieselbe Zuleitung wird nur die grösste Anlage für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

Artikel 5 Gebühreanpassung

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 4 gedeckt werden.

Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Netzgebühr und/oder den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an. Weist die Spezialfinanzierung Wasser einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus der Spezialfinanzierung Wasser von maximal CHF 100'000.

Unter- und Überdeckungen müssen durch die Spezialfinanzierung Wasser ausgeglichen werden.

Artikel 7 Zählerablesung, Rechnungsstellung

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch Dritte.

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2020

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Lisa Elmiger

Ute Schaad